BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Ortsgruppe Neustadt

Fon 04561 50565

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Uwe Morgenroth
Gebietsbetreuer

u.morgenroth@gmx.de

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

An die Bürgermeisterin
Frau Dr. Tordis Batscheider
Am Markt 1
23730 Neustadt i.H.

12. September 2017

Einwendung zur 34. Änderung des F-Planes und Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Neustadt für ein Gebet in Pelzerhaken zwischen den Straßen Wiesenstraße, Schaarweg und auf der Pelzerwiese-Frank´sche Tannen.

Sehr geehrte Frau Dr. Batscheider,

In dem im Betreff genannten Verfahren zeigen wir an, dass wir unsere Einwendungen vom 30. März 2017 und die Einwendung des Unterzeichners vom 04. 11.2013 weiterhin aufrechterhalten.

Wir nehmen Bezug auf ihre öffentliche Bekanntmachung in der LN und die übersandten Unterlagen und begrüßen die erstmalige Veröffentlichung auch im Internet.

In Ihrer öffentlichen Bekanntmachung heißt es, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind und weisen auf § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung hin.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 15.10. 2015 sind Naturschutzvereinigungen nicht mehr verpflichtet innerhalb der Frist vorzutragen, sodass wir uns ausdrücklich auch späteren ergänzenden Vortrag vorbehalten.

Die ausgelegten Unterlagen sind äußerst umfangreich und undurchsichtig. Eine genaue Prüfung der ausgelegten Unterlagen innerhalb der kurzen Auslegungsfrist ist für eine Naturschutzvereinigung, konkret für den BUND, nicht möglich.

Die Unterlagen sind daher mindestens für ein Zeitraum von drei Monaten auszulegen.

Eine Kontrolle örtlicher Verhältnisse hinsichtlich des Artenvokommens ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Auch aus diesem Grund behält der BUND weiteren späteren Vortrag vor. Wir stellen ihnen daher anheim, das jetzige Verfahren zu beenden und, sofern an dem Verfahren festgehalten wird, ein Ergänzungsverfahren im Rahmen einer einreihigen Bebauung an der Wiesenstraße durchzuführen.

1. Fehlende jedoch erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Planung wurde nicht die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.
Die Pflicht ergibt sich aus dem UVPG- § 50 Anlage 1 Nr. 17.2.3 für die standortbezogene Vorprüfung forstlicher Vorhaben von 1 ha bis weniger als 5 ha; § 7 Absatz 1, Satz 2.

Der vorgelegte Umweltbericht erfüllt nicht die Anforderungen des Baugesetzbuches und ist als vorgelegter Umweltbericht eine unzulässige unqualifizierte Abstufung notwendiger Verfahrensschritte.

1.1 Ihr Vorhaben im Außenbereich des Ortteiles Pelzerhaken

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 8 ff. LNatSchG findet für Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB Anwendung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ihrer Planung ging keine verbindliche Planung voraus in der die Eingriffsproblematik im Wirkbereich des ihnen bekannten Natura 2000 Gebietes abgearbeitet wurde!
Entscheidungen über ihr Vorhaben sind nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB **im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Eutin herzustellen(§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB).**
Vermeidbar ist ihr Eingriff erst nach Minimierung ihrer Maßnahme, wenn gleichzeitig mit dem Eingriff verfolgtem Zweck, **Ausgleichsmaßnahmen am gleichen Ort gegeben sind**
(Amtsblatt- SH, Nr. 52 vom 23.12.2013-„Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“)!!

Eine Zustimmung zu ihrer 2-reihigen Bebauungsabsicht wurde ihnen nach Auskunft vom 28.03.2017 durch die Fachbehörde des Landrats nicht gegeben, weil zu diesem Zeitpunkt die naturschutzfachlichen Belange nicht ausreichend gewürdigt wurden.
Ein Antrag auf Prüfung der FFH Verträglichkeit lag zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht vor.

Die Notwendigkeit der als Wald genutzten Flächenumwandlung wurde nach § 1a, Abs. 2 in der vorgelegten Begründung der 34. Änderung des F-Plans und dem Bebauungsplan Nr. 86 in ihrer Planung naturschutzfachlich nicht qualifiziert begründet.
Unterlassen wurde im Plan Ermittlungen zu Möglichkeiten der Innenentwicklung zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Innerstädtischen Bereich zählen.
Die Vermeidung und der von ihnen vorgesehene Ausgleich an weitentfernter Stelle führen zu einer **erheblichen Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes in Pelzerhaken.**
Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Belange des Umweltschutzes wurden in ihrer Begründung nach den Bestandteilen des BauGB § 1 Abs. 7, Pkt. a-i nicht berücksichtigt.

1.2 Kontrolle durch die Öffentlichkeit und Umweltprüfung als Regelverfahren der Bauleitplanung

Ihre Planung richtet sich gegen den Willen Pelzerhakener Bewohner, die sich eindeutig in einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates gegen eine 2-reihige Bebauung gewandt hatten.

Das Ziel der hier vorzulegenden Umweltprüfung besteht auch darin, die „Öffentlichkeit“ Im Sinne von Art. 2 d der Plan-UP-Richtlinie 2001 möglichst früh an der Umweltprüfung zu beteiligen und damit auf diesem Wege eine transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Abweichend vom deutschen Planungsrecht verpflichtet die Plan-UP-RL 2001 in Art. 10, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen auf die Umwelt zu überwachen. Die Gemeinden sind durch § 4 c zur Umweltüberwachung ihrer Bauleitpläne verpflichtet.

1.3 Umwidmungssperre für Wald

Im Kommentar zum BauGB, 8. Auflage (Schrödter) wird im § 1a unter Rn 24 und 26 zur Umwidmungssperre für Wald folgendes vorgetragen:

Das BauGB 2013 hat die Umwidmungssperre für landwirtschaftliche oder als Wald benutzte Flächen nicht zuletzt aus diesem Grunde aufgewertet. Denn diese Flächen dürfen nach dem neuen § 1a Abs. 2 S.4 nur noch überplant werden, wenn in der Begründung des Bauleitplanes
„Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden."
Da landwirtschaftliche genutzte Flächen und Waldflächen überwiegend im ***Außenbereich*** *liegen, ist somit jede erstmalige Überplanung des Außenbereichs formalisiert nach dieser Bestimmung zu begründen.*
Die Umwidmungssperre gilt auch für landwirtschaftliche genutzte Flächen bzw. Wald im Innenbereich.

1.4 Wald als Schutzgut der Umwidmungssperre:

BauGB, § 1a, Rn 26 des Kommentars
Unter Rn 101 wird ausgeführt, das eine Überplanung von Waldflächen nur zulässig ist, wenn die hierfür landesrechtlich bestimmten zusätzlichen waldrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
...Die Gemeinde muss darlegen, dass keine andere Möglichkeit der Innenentwicklung besteht.

1.5 Natura 2000 Gebiet

Da das Gebiet im Natura 2000 Gebiet nach § 7, Absatz 1 Nr.8 des BNatSchG liegt,
ergeben sich aus unserer Sicht erhebliche ökologische Empfindlichkeiten aus den Wirkbereichen und den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes, sowohl auf Arten
der Vogelschutz- RL und der FFH-RL.
Anhaltspunkte zu Arten und prioritären LRT ergeben sich aus empfohlenen Abstandsreglungen bedeutsamer Vogellebensräume und Brutplätze der Länder Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007);
Und den Fachinformationen des BfN für Raumbedarf und Aktionsräume vorkommender Arten (Stand 2.12.2016), auch für akustische Reize und optische Reizauslöser.

2. Fehlende jedoch erforderliche FFH- Verträglichkeitsuntersuchung nach BfN-Vorgabe, FFH-Prüfung durch die UNB in Anwendung des BauGB § 35 im Natura 2000-Gebiet

Das BVerwG hat in einer neuen Entscheidung vom Januar 2015 den Kohärenzschutz des Natura 2000 Gebietsnetzes konkretisiert. Das Gericht fordert von FFH- Verträglichkeitsprüfungen, dass die Erhaltungsziele auch außerhalb der administrativen Gebietsgrenzen untersucht werden müssen, wenn durch das Vorhaben wesentliche Vernetzungsbeziehungen wie Wanderkorridore beeinträchtigt werden können.

3. Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 86

Erheblich beeinträchtigt werden aus unserer Sicht Arten durch beabsichtigte Zerstörung von Fledermauslebensstätten und Stätten anderer im Managementplan beschriebener Arten, die von diesen im Waldhabitat aufgesucht werden, um auch Ruhe und Geborgenheit in diesen zu finden.
Der Flächenbilanz ist zu entnehmen, dass aus einer Gesamtfläche des Waldes von 28.730 m²
12.230 m² in WA-Gebiet, Verkehrsfläche und Grünfläche umgewandelt werden soll und damit eine restliche Waldfläche von 16.500 m² verbleibt. **Damit werden 43% der Gesamtfläche umgewandelt. Allein diese Zahlen verdeutlichen den erheblichen Habitatsverlust und überproportionale Reduktion von hier auch streng geschützten Arten.**

Betriebsbedingte Störungen aus dem WA-Gebiet verursacht aus Licht- und akustischen Reizen werden zur Vergrämung und Auslöschung von Arten führen.
Diese nicht stofflichen Einwirkungen sind für Arten des Anhangs 1 VRL und Arten des Anhangs II FFH-RL relevant.
Nicht betrachtet wurden im Artenschutzbeitrag Ansätze zu Störungsbewertungen uns bekannter Fluchtdistanzen (Berichte-BfN und Autoren wie Nehls-1994, Putzer 1983, Bell& Austin 1985, Korschgen 1985, Keller 1995, Gerhard 1994).
Ein komplexer Bereich, der im vorgelegten Artenschutzbeitrag nicht aufzufinden ist und damit auch keine schlüssige Bewertung zulässt.

Nach § 44 BNatSchG sind verlorengehendes Nahrungs- und Reproduktionshabitate am gleichen Ort auszugleichen, mindestens jedoch im gleichen NATURA 2000 Gebiet.
Diese gesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben wurden im Artenschutzbeitrag nicht berücksichtigt!

Im BauGB in den Paragraphen § 1 Abs. (6) Nr. 7 und § 1a Abs.4 getroffenen Anordnungen, sind diese darauf ausgerichtet, unionsrechtlichen (aus Gründen der Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL) gebotenen Schutz der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu sichern.
Im Artenschutzbeitrag wurden diese Vorgaben nicht berücksichtigt, eine Abwägung und Bewertung ist aus unserer Sicht daher ohne deutliche Nachbesserung nicht durchführbar.

4. Wald und Waldabstände im Planbereich

Im ausgelegten Plan des Bebauungsplans ist jetzt im WA Gebiet 1 anstelle eines früher geplanten Übergangswaldes eine gärtnerisch gestaltete Fläche mit integriertem Hausgarten von 30 Meter Breite ausgewiesen. Beanstandet wird für diesen gleichen Bereich fehlender Übergangswald im beplanten Bereich der sowohl den geforderten Brandschutz forstrechtlich liefern würde, als auch die Windwurfgefahr für verbleibenden Wald mindern könnte.
Verlangt wird nach BauGB § 1a, Abs. 2 die Umnutzung des Sicherheitsstreifens als arttypischer Übergangswald.

4.1 Sicherung des verbleibenden Restwaldes

Beanstandet werden unterlassene grundbuchliche Sicherungen des verbleibenden Restwaldes durch geeignete grundbuchliche vollstreckbare Eintragung und der fehlende Vertragsentwurf mit der Schulenburg Stiftung zur Übernahmeverpflichtung des Restwaldes.

5 Erhebliche Beeinträchtigungen im Wirkbereich des Natura 2000-Gebietes zu geschützten Landschaftsteilen, Arten und deren Erhaltungszielen

Durch den Vorhabensträger die Gemeinde Neustadt ist nachzuweisen, ob durch eine FFH-VU der Nachweis geführt werden kann, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann.

Bundesdeutsche Verwaltungsgerichte haben inzwischen in verschiedenen Urteilen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Vorhaben, die im Wirkraum von Natura 2000 Gebieten verwirklicht werden sollen, nahezu unvermeidlich erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang inzwischen ebenfalls wiederholt festgestellt, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Natura 2000-Gebiet erheblich ist und als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden muss.

Unerheblich dürfen im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren

Das bedeutet im konkreten Fall, dass vom geplanten Vorhaben nicht nur keine weiteren Beeinträchtigungen auf die Erhaltungszustände der im Gebiet vorhandenen Arten und Lebensraumtypen ausgehen dürfen.

Im Zusammenhang mit FFH-VU sind der gesamte durch das Vorhaben beeinflusste Raum, die Beziehung (z. B. Entfernung) zwischen dem Projekt und den betroffenen Natura 2000 Gebieten sowie alle weiteren Projektparameter, die zur Ermittlung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren notwendig sind, darzustellen und die Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000 Gebiete zu beurteilen.

Hierfür sind neben den Erhaltungsziele auch die bestehenden Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) sowie die Auswirkungen weiterer Pläne und Projekte zu analysieren.

Die zu untersuchenden maßgeblichen Gebietsbestandteile umfassen insbesondere:

- „die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Die Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 V-RL einschließlich ihrer Habitate, zu deren Erhalt das Gebiet geschützt, entwickelt oder **wiederhergestellt** werden soll.
- Alle weiteren Teile von Natur und Landschaft (z.B. bestimmte Ausprägungen von Böden, Wasserhaushalt und Klima, bestimmte Landschaftsstrukturen und –Elemente sowie andere (Teil-) Lebensräume und Arten), wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume oder Arten von Bedeutung sind.

Dabei sind nicht nur die unmittelbar auf das Gebiet einwirkenden, sondern auch die mittelbaren Projektauswirkungen auf diese Bestandteile zu untersuchen und zu bewerten.

5.1 Unmittelbare Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen und Beeinträchtigungen ist folgendes relevant.

Das Gebiet ist gem. Ausführungen im Managementplan durch eine Reihe von **anthropogenen Einflüssen vorbelastet.** Strand- und Dünenbereiche für Erholungs- und Freizeitzwecke werden intensiv genutzt. Ein Spielplatz, ausgebaute Dünenwege, Strandkiosk,

Bootslagerplätze und ein DLRG-Turm befinden sich im Strand- und Dünenbereich. Ferner befinden sich Parkplätze, ein Campingplatz und asphaltierte Wege im Natura 2000-Gebiet.

Ein weiterer Campingplatz grenzt unmittelbar im Nordosten an das Natura 2000- Gebiet an. Das Gebiet ist ferner durch eine hohe Trittbelastung, zudem durch Nährstoffeinträge entlang der Wege u. a. durch Hundekot beeinträchtigt. Durch die Dünen führen regelmäßig Wege, die zum Teil als Stege und Treppen ausgebaut sind. Das Gebiet ist durch Wege und Straßen zerschnitten.

Einige Dünenbereiche sind parkähnlich gestaltet. Die Grünlandbereiche sind durch Gräben entwässert, eine Pumpstation entwässert in die Ostsee.

Der Managementplan bestätigt, das die Erhaltungs- und Entwicklungsziele in Bezug auf die Küstenlebensräume nur erreicht werden, wenn es zu einer starken Reduktion der Freizeit- und Erholungsnutzung des gesamten Gebietes kommt.

Aus den vorstehenden Ausführungen lässt sich in Bezug auf das geplante Projekt unschwer ableiten, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach zu weiteren (erheblichen) unmittelbaren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen führen wird. Die negativen Auswirkungen durch die bereits bestehende intensive Freizeit- und Erholungsnutzung sind durch die beiden Monitoringberichte ausreichend belegt. Die Errichtung eines weiteren Wohnmobilplatzes unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet würde die Erreichung günstiger Erhaltungszustände somit noch unwahrscheinlicher machen, als dies bereits gegenwärtig der Fall ist, denn die mit der Errichtung einer weiteren touristischen Infrastruktureinrichtung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet führen zu weiteren potentiellen Schädigungen. Diese hätte unweigerlich zur Konsequenz, dass für die noch im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen die Erreichung günstiger Erhaltungszustände durch weitere touristische Infrastruktureinrichtungen weiter erschwert bzw. sogar vereitelt werden könnten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach geltender Rechtsprechung für den Nachweis der „Unverträglichkeit“ nicht die Gewissheit voraussetzt wird, dass Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern dass der Schutzmechanismus bereits bei der bloßen Wahrscheinlichkeit ausgelöst wird, wenn das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnte.

5.2 Mittelbare Auswirkungen auf das FFH - Gebiet 1931-391

Im Zusammenhang mit Prüfung des Projekts im Hinblick auf die mittelbaren Auswirkungen sind hier insbesondere die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der LRT's relevant.

Davon unabhängig bestehen weitere Kollisionen der Planung durch mittelbare Auswirkungen mit den festgelegten Erhaltungszielen der Lebensraumtypen im Natura 2000 Gebiet.

Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot ist grundsätzlich festzustellen, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie bzw. § 33 BNatSchG stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie keine Störung verursachen, die die Ziele der Richtlinie, insbesondere deren Erhaltungsziele, erheblich beeinträchtigen.

5.3 Umweltschadensgesetz im Bereich der geplanten Bebauung des B-Plans Nr 86

Die für die Feststellung eines Umweltschadens relevanten Lebensraumtypen werden in § 19 Abs. (3) Nr. 1-3 BNatSchG genannt, deren Schutz sich auch auf Lebensraumtypen außerhalb der in Natura-2000 Gebieten befindlichen Lebensräume erstreckt.

„§ 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG konkretisiert den Schadensbegriff der nachteiligen Veränderung nach § 2 Nr. 2 USchadG.

Danach ist jeder Schaden relevant, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume und Arten hat.

Bezugspunkt ist damit nicht eine bestimmte Fläche (eines Lebensraums) oder ein Exemplar (einer Art), sondern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraums oder der Art. Die negativen Auswirkungen müssen über der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

„Der Begriff „günstiger Erhaltungszustand" ist weder in § 19 Abs. 1 BNatSchG noch im USchadG definiert, er erfährt aber in Art. 2 Nr. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie eine Legaldefinition.

Danach bezeichnet der Erhaltungszustand, im Hinblick auf einen natürlichen Lebensraum, die Gesamtheit der Einwirkungen, die den natürlichen Lebensraum selbst oder die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben seiner Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nur dann als „günstig" erachtet:

1. Wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
2. Wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden.
3. Wenn der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.
4. Wenn erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand (Zeitpunkt- Schädigung- Wirkungen) gem. Anlage I der Umwelthaftungsrichtlinie mithilfe feststellbaren Daten ermittelt werden
5. Wenn die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mithilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit regenerieren wird, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

5.4 Managementplan - Einstufungen des Schaarwaldes im FFH-Gebiet:

Für das unmittelbar an den geplanten Bebauungsplan Nr. 86 angrenzende FFH-Gebiet 1931-391 weist der Managementplan für das benachbarte FFH Gebiet DE 1931-391 für den **Lebensraumtyp 9130 und 9160 einen ungünstigen Erhaltungszustand („C“) aus.**

Code	Name	Fläche (ha)	Fläche (%)	Erhaltungszustand
9130	Waldmeisterbuchenwald	0,9	0.9	„ C“
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	3,1	3,1	„ C“

Der Managementplan weist für acht weitere der insgesamt elf Lebensraumtypen einen **ungünstigen Erhaltungszustand („C“)** aus. Dies betrifft die Lebensraumtypen 1210, 1230, 2110, 2120, 2130, 2160, 2180, 6510 und 7230.

6 Fazit:

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gelisteten Natura 2000 führen können, verboten. Das damit ausgesprochene, weit gehende Veränderungsverbot geht deutlich über die Eingriffsregelungen hinaus, es gilt im beplanten und unbeplanten Innenbereich genauso wie im Außenbereich.

Unsere ausführliche vorgetragene Begründung zum Tatbestand erheblicher Beeinträchtigung, die aus Ihrem Projekt hervorgerufen werden kann und unzulässige Verschlechterungen des bereits schlechtesten Erhaltungszustandes „C“, verletzen den Schutzzweck des Natura 2000 -Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen so erheblich, dass sich hieraus die Unzulässigkeit Ihres geplanten Projekts ergibt (BNatSchG § 34).

Für die Etablierung eines weiteren Bebauungsgebietes an der Wiesenstraße und dessen Infrastruktureinrichtung ist aus unserer naturschutzfachlichen Sicht, aus Umweltschutzgründen, Nachbarschaftsbelangen und konkret deutliche Ablehnung Pelzerhakener Öffentlichkeit gegen Ihre Planungsabsicht, nicht durchsetzbar.

Ihre beiden Begründungen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 86 werden auf Grund unserer ausführlichen Prüfung und Einwendung zurückgewiesen, mit unserer gleichzeitigen Empfehlung, Ihre Planungsabsicht endgültig aufzugeben und gegeben falls eine einreihige Bebauung an der Wiesenstraße nach Landesbauordnung weiter zu favorisieren, gegen die wir nichts einzuwenden hätten.

Mit freundlichem Gruß

Gebietsbetreuer

U. Morgenroth